Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte

Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

per E-Mail an johannes.hansen@stalums.mv-regierung.de

Bearbeiter: Herr v. Kaufmann
Telefon: 0395 777551-109
E-Mail: christoph.kaufmann@afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS L

Datum: 09.08.2021

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in der Gemeinde Gültz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.06.2021
Ihr Aktenzeichen: STALU MS 51 571/1634-1/2021

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt auf der Grundlage des Bescheides des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.03.2017 in Verbindung mit den in der Landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren vom 22.03.2017 unter Kapitel G.3.3 aufgeführten Maßgaben bzw. Bedingungen, unter denen das Vorhaben realisiert werden kann, und dem Raumordnerischen Vertrag vom 22.03.2017 zum Antrag der WIND-WASSERSTOFF-projekt GmbH & Co KG vom 22.08.2013 auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für das Energieinfrastrukturvorhaben „RH_2-Pribsleben/Tützpatz/Gültz zur Ausbildung des Lokalen Intelligenten Netzknotens Neubrandenburg (LINK-NB) mit interkommunaler Beteiligung“ mit u.a. 30 Windenergieanlagen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Antragsunterlagen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Antragstellerin RH_2-PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co. KG als CD, Stand 24.06.2021

1. Planungsinhalt:

Die Antragstellerin RH_2-PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen in der Gemeinde Gültz, Gemarkung Gültz.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende in der Landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren vom 22.03.2017 unter Kapitel G.3.3 aufgeführten Maßgaben bzw. Bedingungen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG von Belang:

(1) Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Laufzeit der Windenergieanlagen auf 30 Jahre zu begrenzen.

(2) Die verbindlich zugesicherten Maßnahmen zur Sanierung des Gutshauses in Gültz und der Etablierung einer nachhaltigen Nutzung auf der Grundlage der Realisierungsbeschreibung vom 07.05.2015 sind in einem raumordnerischen Vertrag abzusichern.

(3) Das BüGembeteilG M-V findet Anwendung.

(4) Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind in einem Abstand von jeweils fünf Jahren dem EM von der Vorhabenträgerin insgesamt drei Zwischenberichte über den Fortgang des mit dem Vorhaben verbundenen Forschungs- und Erprobungsprogramms vorzulegen.

(5) Der Entzug oder die Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen sind so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG sind zur Einhaltung möglichst kurzer Bauzeiten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Vermeidung der Entstehung von Kleinst- und Splitterflächen durch Erschließungswege und Vermeidung von Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen entsprechende Regelungen zu treffen.

(6) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind Regelungen zur Minderung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch zu treffen. Die Höhe der Windenergieanlagen darf die genannten 208 m nicht wesentlich überschreiten. Eine Abweichung von dieser Gesamtbauhöhe um 10 % (auf bis zu 229,5 m) wird als nicht wesentlich betrachtet und ist raumordnerisch vertretbar.

(7) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (z.B. durch entsprechende Farbgebung der Windenergieanlagen oder Maßnahmen zur Minimierung der optischen Beeinträchtigungen bezogen auf die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnungen) zu treffen.

(8) Die Standorte der Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein vermeidbares Maß beschränkt werden.

(9) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bezüglich des Artenschutzes erforderliche CEF-Maßnahmen festzusetzen und zu realisieren.

a. Für die im Vorhabengebiet ggf. vorhandenen Kranichbrutplätze sind im Umfeld attraktive Brutbiotope zu schaffen.

b. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Wissenstandes ist der 1000 m-Schutzbereich um den Rotmilanhorst von Windenergieanlagen freizuhalten, solange dieser besetzt ist. Der Schutz der Brutstätte soll bis zur gesicherten Aufgabe des Reviers (d. h. nach einer Brutperiode Abwesenheit und Abwanderung des Rotmilans in ein anderes Revier) bzw. im Falle einer Aufgabe eines Wechselhorstes unter Beibehaltung des Reviers bis mindestens drei Jahre nach Aufgabe des Horstes gelten. Der Schutzabstand gilt bis zur Rotorblattspitze, da

das Tötungsrisiko von den Rotorblättern ausgeht. Diesbezügliche differenzierte Betrachtungen können durch die zuständige Fachbehörde im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG angestellt werden.

c. Zur Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes ist ein ausreichend großer Abstand der Windenergieanlagen zu den Waldrändern einzuhalten. Sofern erforderlich, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde pauschale Abschaltzeiten einzuplanen.

d. Das Vorhaben muss einen Abstand von 30 m zum Goldbach einhalten.

e. Beeinträchtigungen der vorhandenen Oberflächengewässer und des Grundwassers sind auszuschließen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG sind erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Gewässerschutzes durch die zuständigen Wasserbehörden sowie dem Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene festzulegen.

f. Zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha ist ein Abstand von 200 m einzuhalten. Der einzuhaltende Abstand kann nur unterschritten werden, wenn nachweislich keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(10) Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ist die Konfiguration der Windenergieanlagen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen, um Beeinträchtigungen des Bodendenkmals auszuschließen.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Die Standorte der 13 beantragten Windenergieanlagen liegen in keinem Eignungsgebiet für Windenergieanlagen und sind deshalb mit dem Ziel der Raumordnung gemäß 6.5(5) des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011, nach dem die Errichtung von Windenergieanlagen […] ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig ist, nicht vereinbar. Die WIND-WASSERSTOFF-projekt GmbH & Co KG beantragte mit Datum vom 22.08.2013 die Zulassung einer Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung für das Energieinfrastrukturvorhaben „RH_2-Pribsleben/Tützpatz/Gültz zur Ausbildung des Lokalen Intelligenten Netzknotens Neubrandenburg (LINK-NB) mit interkommunaler Beteiligung“ mit u.a. 30 Windenergieanlagen. Mit Datum vom 22. März 2017 erteilte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (EM) dem Antragsteller einen Bescheid. In diesem wird unter Punkt I.1.1. „für 13 Windenergieanlagen in der Zone 1 (Anlage 1a) auf dem Gebiet der Gemeinde Gültz […] die Zielabweichung zugelassen“ (Zitat: Bescheid des EM vom 22.03.2017, S. 1, I.1.1. Satz 1). Diese „Zielabweichung nach I.1.1 gilt nur in Verbindung mit der Landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren (Anlage 2) vom 22.03.2017 und dem Raumordnerischen Vertrag (Anlage 3) vom 22.03.2017. Der Bescheid gilt nur, solange sich seine Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde“ (Zitat: Bescheid des EM vom 22.03.2017, S. 2 Abs. 3).

Im Rahmen der hiermit vorliegenden raumordnerischen Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht ist folglich zu prüfen, ob die in der landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren vom 22.03.2017 aufgeführten Maßgaben bzw. Bedingungen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG, unter denen das Vorhaben realisiert werden kann, vom Antragsteller eingehalten werden.

zu 2.1(1):
Die als Maßgabe bzw. Bedingung gestellte Laufzeitbegrenzung auf 30 Jahre resultiert daraus, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 25.01.2016 das Ein-

vernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu einem Teil des Vorhabens (19 Windenergieanlagen) u. a. wegen der technisch vorgegebenen Laufzeitbegrenzung der Windenergieanlagen in Aussicht gestellt hat. Die Maßgabe ist dadurch zu erfüllen, dass in der vom Vorhabenträger beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Laufzeit der 13 Windenergieanlagen auf 30 Jahre begrenzt wird.

zu 2.1(2):
Die Maßgabe bzw. Bedingung, dass die vom Vorhabenträger verbindlich zugesicherten Maßnahmen zur Sanierung des Gutshauses in Gültz und der Etablierung einer nachhaltigen Nutzung auf der Grundlage dessen Realisierungsbeschreibung vom 07.05.2015 realisiert werden, resultiert daraus, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 25.01.2016 das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu einem Teil des Vorhabens (19 Windenergieanlagen) u. a. wegen der Zusage zur Sanierung des Gutshauses in Gültz in Aussicht gestellt hat. Diese Maßgabe ist insofern nicht realisierbar und zeitlich überholt, da das Gutshaus in Gültz inzwischen von einem privaten Eigentümer erworben wurde und von diesem bereits saniert wird.

zu 2.1(3):
In welcher Art und Weise das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) Anwendung finden soll, ist in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt. Lediglich in der Unternehmensbezeichnung der Antragstellerin sind die zwei Worte „Kommunale Beteiligung“ enthalten.
Auch in der kurzen Darstellung des „übergeordneten Innovations- und Energieinfrastrukturvorhabens“ unter Punkt 3 wird die interkommunale Beteiligung, die Bestandteil des für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren beantragten Vorhabens „RH_2-Pribsleben/Tützpatz/Gültz zur Ausbildung des Lokalen Intelligenten Netzknotens Neubrandenburg (LINK-NB) **mit interkommunaler Beteiligung**“ war, nicht erwähnt.

Um die Einhaltung dieser Maßgabe prüfen zu können, sind die Antragsunterlagen vom Vorhabenträger in diesem Punkt zu ergänzen.

zu 2.1(4):
Die Erfüllung dieser Maßgabe bzw. Bedingung ist erst ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erforderlich.

zu 2.1(5):
Die zu treffenden Regelungen liegen mit der Antragstellung noch nicht vor.

zu 2.1(6):
Von der Abweichung der Gesamtbauhöhe von 208 m um 10 % wird mit den 3 geplanten ENERCON-Anlagentypen mit einer Gesamthöhe von jeweils 229,13 m, 228,60 m und 220,00 m über Grund Gebrauch gemacht.
Zur Minderung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden vom Antragsteller fachgutachterliche Prognosen der zu erwartenden Schall- und Schattenemissionen vorgelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass von den 13 Windenergieanlagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen. Bezüglich Schattenwurf bleibe dieser innerhalb der erlaubten Grenzen, jedoch sei die zeitweise Abschaltung der Rotoren notwendig. Diese Fachgutachten sind von der für Immissionsschutz zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE zu prüfen.

zu 2.1(7):
Die geplanten 13 Windenergieanlagen sollen laut vorliegendem Antrag mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden. Eine entsprechende Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde ist in dem Antrag nicht

enthalten. Die Farbgebung ist in dem Antrag beschrieben und richtet sich nach den Vorgaben des Herstellers ENERCON.
Im Unterschied zu den im Antrag für das Zielabweichungsverfahren/Raumordnungsverfahren enthaltenen Anlagenstandorten ist eine Anlage (Nr. 15 im ZAV/ROV) im vorliegenden Antrag um mindestens 2,5 km vom östlichen Teil der Zone 1 in den westlichen Teil der Zone 1 versetzt. In diesem westlichen Teil wurden ebenfalls die dem ZAV/ROV zugrundeliegenden WEA-Standorte Nr. 8, 9 und 10 wesentlich verändert (hier: Nr. 3, 6 und 8). Welche Auswirkungen diese Standortänderungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Schlösser- und Parklandschaft haben, ist erneut fachbehördlich zu prüfen.

zu 2.1(8):
Inwiefern der mit der Antragstellung vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan zur Erfüllung der oben genannten Maßgabe (8) ausreichend ist, ist fachbehördlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

zu 2.1(9):
Inwiefern die mit der Antragstellung im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen und im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten CEF-Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Maßgabe (9) ausreichend sind, ist fachbehördlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

zu 2.1(9a):
Inwiefern die Ausführungen zu den Kranichbrutplätzen in dem mit der Antragstellung vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zur Erfüllung der oben genannten Maßgabe (9a) zutreffend sind, ist fachbehördlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

zu 2.1(9b):
Inwiefern die Ausführungen zu dem Rotmilan in dem mit der Antragstellung vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zur Erfüllung der oben genannten Maßgabe (9b) zutreffend sind, ist fachbehördlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

zu 2.1(9c):
Inwiefern die Ausführungen zu den Fledermäusen in dem mit der Antragstellung vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zur Erfüllung der oben genannten Maßgabe (9c) zutreffend sind, ist fachbehördlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

zu 2.1(9d):
Die 30 m Abstand zum Goldbach werden laut vorliegender Antragstellung eingehalten.

zu 2.1(9e):
Inwiefern die mit der Antragstellung vorliegenden Ausführungen zur Gewährleistung des Gewässerschutzes zur Erfüllung der oben genannten Maßgabe (9e) ausreichend ist, ist durch die zuständigen Wasserbehörden sowie den Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

zu 2.1(9f):
Die 4 Anlagen mit den Nr. 6, 7, 8 und 9 unterschreiten den Abstand von 200 m zu den gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha. Ob durch diese Unterschreitungen nachweislich keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist fachbehördlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

zu 2.1(10):
Inwiefern durch die mit der Antragstellung vorliegende Konfiguration der 13 Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Bodendenkmals Großsteingrab ausgeschlossen sind, ist durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Laut Kurzbeschreibung des Vorhabens in Kapitel 5 *„[…] unterscheidet sich das hier beantragte Windenergievorhaben als essentieller Bestandteil eines übergeordneten Innovations- und Energieinfrastrukturvorhabens deutlich von einem konventionellen Windpark, der ausschließlich im Netzparallelbetrieb Strom in das öffentliche Netz einspeist“* (Zitat: Antragstellung, Kurzbeschreibung, S. 4). Der aus 13 Windenergieanlagen geplante Windpark stellt hierbei ein Teilvorhaben dar. Das Gesamtvorhaben kombiniert *„mehrere Infrastrukturbereiche in einem Erneuerbare-Energien-Kraftwerk (EE-Kraftwerk) mit neuen, systemrelevanten Eigenschaften […]“* (Zitat: Antragstellung, Kurzbeschreibung, S. 3). Das auf Grund der *„Schwarzstartfähigkeit“* sowie *„Inselnetzfähigkeit“ „[…] systemrelevante EE-Kraftwerk besteht aus 13 Windenergieanlagen (WEA) der neusten Anlagengeneration, einem 380-kV-Umspannwerk, einer Wasserstofferzeugungs- und Rückverstromungsanlage, einer Batteriespeicheranlage und einem, auf das Gesamtsystem abgestimmten, elektrotechnischen Verbindungsnetz zwischen diesen Komponenten“* (Zitat: Antragstellung, Kurzbeschreibung, S. 3). Von diesen Komponenten sind das 380 kV-Umspannwerk, die Wasserstoffrückverstromungsanlage und die Batteriespeicheranlage bereits am Standort nördlich der Ortschaft Kessin vorhanden.

Über die oben genannten einzuhaltenden Maßgaben hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch für die vom Antragsteller geplante Netzanbindung der 13 Windenergieanlagen per Verlegung von Erdkabel zum 380-kV-Umspannwerk nördlich der Ortschaft Kessin durch zwei Landschaftsschutzgebiete und unter der Tollense hindurch eine entsprechende fachbehördliche Genehmigung einzuholen ist. Ohne erteilte Genehmigung für diese beabsichtigte Netzanbindung lässt sich das Gesamtvorhaben LINK-NB nicht realisieren. Insofern ist die Prüfung der Zulässigkeit der beantragten 13 Windenergieanlagen mit der Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Netzanbindung unmittelbar verbunden, um zu vermeiden, dass zwar eventuell für die Errichtung und den Betrieb der 13 Windenergieanlagen außerhalb eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird, der eigentliche mit dem Gesamtvorhaben verbundene Zweck und Anlass für das Zielabweichungsverfahren aber nicht mehr gegeben ist.

In Verbindung damit wird darauf hingewiesen, dass der oben genannte Bescheid des EM vom 22.03.2017 nur solange gilt, „[…] solange sich seine Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde“ (Zitat: Bescheid des EM vom 22.03.2017, S. 2 Abs. 3). Insofern wird festgestellt, dass die oberste Landesplanungsbehörde (EM, Abteilung 3) im Rahmen der Behördenbeteiligung des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen ist, damit diese prüfen kann, ob sich die Grundlagen in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben und das ursprünglich beantragte Gesamtvorhaben LINK-NB mit interkommunaler Beteiligung noch innovativ und standortgebunden ist und noch im Interesse des Gemeinwohls liegt. Zudem ist durch die oberste Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob der Raumordnerische Vertrag vom 22.03.2017 eingehalten wird.
Bitte senden Sie zu diesem Zweck die Antragsunterlagen an die oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Abteilung 3).

Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 310 und Referat 360